

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2006

Nr. 2006/491

## **Soziale Sicherheit: Solothurner Sozialpreis; Ausgestaltung und Wahl der Jury für den Rest der Amtsdauer 2005 - 2009**

---

### **1. Ausgangslage und Auftrag**

Im Sozialbereich wird im Rahmen der Jugendförderung erst ein Jugendpreis verliehen. Nach dem neuen integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2005-2009 will der Regierungsrat jedoch unter anderem aus Mitteln des Lotteriefonds durch Vergabe eines Sozialpreises die Freiwilligenarbeit und besondere soziale Leistungen fördern. Dieses Vorhaben wurde vom Kantonsrat gebilligt. Im Rahmen der Stellungnahme zu einem Auftrag Urs Wirth (SP, Grenchen): weniger Sozialhilfeausgaben durch Anreizsystem zur beruflichen Integration von Behinderten befürwortet der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2455 vom 29. November 2005 Anreize über Kampagnen, welche Arbeitgebende und Unternehmen sensibilisieren, Arbeitsplätze generell oder für leistungsschwächere Menschen zu schaffen oder anzubieten. So sei auch ein Sozialpreis für Unternehmen denkbar, welche sich besonders verdient machen, indem sie bewusst Arbeitsplätze oder Assistenzen für leistungsschwächere Personen oder Menschen mit einer Behinderung bereitstellen.

Nach dem Modell der Kulturpreisvergaben (RRB Nr. 1003 vom 24. März 1992) will der Regierungsrat deshalb jährlich einen *Sozialpreis* verleihen. Vorerst wird dabei auf die Ausrichtung von Auszeichnungs- und Anerkennungspreisen verzichtet.

Die Preisvergabe soll neben der persönlichen Würdigung hauptsächlich eine besondere Form der Projektförderung sein.

### **2. Ausgestaltung**

#### 2.1 Sozialpreis

Der Kanton Solothurn würdigt mit dem **sozialpreis** Institutionen, private und öffentliche Unternehmen, Teams oder Einzelpersonen, die im Kanton Solothurn herausragende Leistungen im Sozialbereich vollbringen oder vollbracht haben.

#### *Form der Auszeichnung*

Der Sozialpreis soll beispielhaft entweder als *Unternehmenspreis* oder als *Innovationspreis* oder als Preis für die *Freiwilligenarbeit* oder als *allgemeine Anerkennung* vergeben werden.

Der Sozialpreis als *Unternehmenspreis* zeichnet Unternehmen aus, welche sich vorbildlich um die Integration, die Ausbildung und die Beschäftigung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen von Menschen verdient machen, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Nicht teilnahmeberechtigt dafür sind Betriebe, deren Zweck darin besteht, Menschen, die wegen einer körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aus sozialen Gründen in ihrer Leistung eingeschränkt sind, beruflich zu fördern und zu integrieren.

Der Sozialpreis als *Innovationspreis* zeichnet zukunftsweisende Projekte von Unternehmen, Institutionen, Gruppen oder auch Einzelpersonen aus, die einen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme im Kanton Solothurn leisten. Entscheidend ist der innovative Charakter des Projektes.

Der Sozialpreis als *Preis für die Freiwilligenarbeit* zeichnet die freiwilligen, ehrenamtlichen Leistungen im Sozialbereich des Kantons Solothurn aus und will damit das Ansehen und den Stellenwert der freiwilligen Arbeit in der Gesellschaft fördern.

Der Sozialpreis als *Anerkennungspreis* kann für soziales Wirken in freier Würdigung vergeben werden.

#### *Dotation*

Der Solothurner **sozialpreis** ist mit CHF 20'000.-- dotiert und wird jährlich verliehen.

### **3. Formelles**

#### 3.1 Ausschreibung

##### *Medien und Frist*

Die Ausschreibung erfolgt über Medienmitteilungen, Inserate und das Internet. Der Einsendeschluss ist jeweils der 28. Februar des laufenden Jahres.

##### *Teilnahmeberechtigung*

Teilnahmeberechtigt sind Institutionen, Unternehmen, Teams und Einzelpersonen, die ihren Sitz, beziehungsweise Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Projekt- und Wirkungsgebiet der Kanton Solothurn gehört.

##### *Vorschlag - Bewerbung*

Institutionen, Unternehmen, Teams oder Einzelpersonen können sich selbst um den Solothurner **sozialpreis** bewerben, von Dritten oder von der Jury vorgeschlagen oder vom Regierungsrat bestimmt werden.

##### *Unterlagen*

Vorschläge sind schriftlich einzureichen beim Amt für soziale Sicherheit ASO und zu begründen. Gesuche müssen mindestens enthalten:

- Name und Adresse der vorgeschlagenen Institution, Organisation oder Privatperson
- eine Beschreibung der zu würdigenden Leistung oder der zu würdigenden Person

#### 3.2 Auswahl - Verleihung

##### *Jury*

Der Regierungsrat bestimmt jeweils auf Amtsdauer eine Jury. Die Jury setzt sich aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der kantonalen Fachkommissionen soziale Sicherheit, des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) sowie zwei bis drei freigewählten Mitgliedern zusammen.

Die Jury konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst, erarbeitet die Grundlagen der Entscheidungsfindung in eigener Kompetenz und schlägt dem Regierungsrat die Preisträgerin oder den Preisträger vor.

Das Fachreferat und Sekretariat führt das Amt für soziale Sicherheit.

Die Benachrichtigung der Preisträgerin oder des Preisträgers erfolgt schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.

#### *Zuschlag*

Der Regierungsrat bestimmt die Preisträgerin oder den Preisträger abschliessend. Er ist nicht an den Vorschlag der Jury gebunden.

#### *Veranstaltung*

Der Sozialpreis wird in der Regel in der ersten Septemberwoche des Jahres an einer besonderen Veranstaltung oder entsprechend der gewählten Auszeichnungsform gemeinsam an einer anderen bestehenden Veranstaltung durch das Departement des Innern verliehen.

### 3.3 Finanzierung

Die Preissummen werden aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert.

## **4. Beschluss**

4.1 Für den Sozialpreis werden aus Mitteln des Lotteriefonds jährlich als Kostendach Fr. 30'000.- bewilligt:

a) Sozialpreis	Fr. 20'000.-
b) Administrativkosten und Verleihungsfeier	Fr. 5'000.-
c) Unvorhergesehenes	Fr. 5'000.-

4.2 Die Auszahlungsmodalitäten und die Kreditfreigabe werden mit dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss über die Preisvergabe geregelt werden.

4.3 Als Mitglieder der Jury werden für den Rest der Amtsperiode 2005-2009 bestimmt beziehungsweise gewählt:

#### *Präsident*

- Eng Andreas, Präsident Verband solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG), Privatadresse: Spiessackerstrasse 2, 4524 Günsberg

#### *Präsidenten Fachkommissionen soziale Sicherheit:*

- Lupi Marco, Präsident der Fachkommission „Jugend“, Privatadresse: Schänzlistrasse 4, 4500 Solothurn
- Iff Jenelten Pia, Präsidentin der Fachkommission „Familie“, Privatadresse: Hans-Hässigstrasse 2f, 5000 Aarau
- Simmen Rosmarie, Präsidentin der Fachkommission „Integration“, Privatadresse: Rosenweg 23, 4500 Solothurn
- Wey Martin, Dr., Präsident der Fachkommission „Behinderung“, Privatadresse: Jurastrasse 20, 4600 Olten
- Mannhart Anna, Dr., Präsidentin der Fachkommission „Alter“, Privatadresse: Längackerstrasse 11, 4532 Feldbrunnen
- Gianola Helen, Dr., Präsidentin der Fachkommission „Sucht“, Privatadresse: Muldenweg 145, 4204 Himmelried

*freigewählte Mitglieder*

- Fürst Roland, Solothurnische Handelskammer, Privatadresse: Feldstrasse 4, 4617 Gunzgen
- Stalder Josef, Dr., Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie, Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Privatadresse: Nünenerstrasse 17, 3076 Worb
- Maegli Rolf, Vorsteher der Sozialhilfe der Stadt Basel und Geschäftsleitungsmitglied der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS), Privatadresse: Elisabethenstrasse 41, 4051 Basel

4.4 Der Sozialpreis wird erstmals im Jahr 2007 verliehen.

4.5 Die Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen gemäss RRB vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) zu Lasten des Kredites 300100/3325 "Fachkommissionen" ausbezahlt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (8, CHA; ARB; WEI; SCD; RYS; SCC; HUG; Ablage)  
 Departement des Innern, Lotteriefonds  
 Aktuarin SOGEKO  
 Amt für Finanzen  
 Personalamt  
 Staatskanzlei  
 Gewählte (10, Versand durch Amt für soziale Sicherheit)  
 Medien